

Die Tatsache, daß Richter auf 5 Jahre gewählt oder auf 3 Jahre ernannt sind, bedeutet nicht, daß sie in der Zeit, für welche sie gewählt bzw. ernannt worden sind, nicht ihres Amtes enthoben werden dürfen. Nach § 16 GVG können die Richter des Obersten Gerichts nach Einholung eines Gutachtens des Justizausschusses der Volkskammer durch die Volkskammer vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden, wenn sie

- a) gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten als Richter gröblich verletzen,
- b) rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden sind.

Die vom Justizminister ernannten Richter können unter denselben Voraussetzungen durch den Justizminister nach Anhörung des Kollegiums des Ministeriums der Justiz¹¹⁷⁾ abberufen werden. Damit nun ein Richter, der den sowjetzonalen Machthabern unerwünscht ist, keinen Tag länger im Amt bleibt, als vertretbar erscheint, hat man mit § 18 GVG weiter bestimmt, daß Richter, gegen die ein Abberufungsverfahren schwebt, vorläufig ihres Amtes enthoben werden können, und zwar Richter des Obersten Gerichts durch die Regierung der „DDR“, die übrigen Richter durch den Justizminister. Schon diese ständige stille Drohung mit der Dienstentlassung beseitigt praktisch die in § 5 GVG und in Art. 127 der Verfassung garantierte Unabhängigkeit der Richter. Hinzu kommt, wie bereits auf gezeigt¹¹⁸⁾, die praktische Auswirkung des Grundsatzes der „Parteilichkeit“ der Rechtsprechung und der damit zusammenhängenden Verantwortlichkeit des Richters. „Die Eigenverantwortlichkeit des Gerichts erfordert die Erkenntnis des Richters, daß Unabhängigkeit und Parteilichkeit der Richter untrennbar miteinander verbunden sind¹¹⁹⁾. Das muß im Endergebnis aber dazu führen, daß der Richter, der die „Parteilichkeit“ wahrt, seine Unabhängigkeit verliert. Zu vielseitig ist auch die Einwirkungsmöglichkeit des Systems auf seine Richter. Neben der Kritik durch die örtlichen Volksvertretungen¹²⁰⁾ **und neben der Anleitung durch die Instruktoren¹²¹⁾ hat die SED** selbst auch noch eine Einflußmöglichkeit auf die Richter, jedenfalls auf die, die ihr als Mitglieder angehören. Das aber ist bei 95 v. H. aller Richter der Fall! An jedem Gericht besteht wie bei jeder Verwaltungsbehörde und in jedem „volkseigenen Betrieb“ eine Be-

¹¹⁷⁾ s.o.S.22.

¹¹⁸⁾ s. o. S. 16 ff, 21, 26 ff.

¹¹⁹⁾ Melsheimer, „Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren“ in „Neue Jusitz“ 1956, S. 294.

¹²⁰⁾ s. o. S. 21.

¹²¹⁾ s. o. S. 126 ff.